



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 4. Dezember 2015

Seite 1 von 3

Aktenzeichen II B 4-1244

bei Antwort bitte angeben

S. M.

Telefon 0211 855-3534

Telefax 0211 855-3159

S. .M. @mais.nrw.de

Ihr Schreiben vom 24.09.2015

Sehr geehrter Herr ,

für Ihr Schreiben vom 24.09.2015 danke ich Ihnen. Sie beanstanden die Umsetzungspraxis des Jobcenters Märkischer Kreis in Bezug auf die Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen zur Angemessenheit der Wohnungsgröße (Urteil vom 16.05.2012, Az. L 19 AS 2202/10) und bitten vor diesem Hintergrund um aufsichtsrechtliches Tätigwerden unseres Hauses.

Gerne habe ich mich Ihres Anliegens angenommen und den Sachverhalt geprüft.

Wie Sie zutreffend darstellen, hat das Bundessozialgericht am 16.05.2012 entschieden, dass in NRW ab dem 01.01.2010 die angemessene Wohnfläche für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung bei einem Ein-Personen-Haushalt 50 m² beträgt (B 4 AS 109/11 R). Das Bundessozialgericht legte in seiner Entscheidung fest, dass zur Bestimmung der angemessenen Wohnflächengröße für Leistungsberechtigte nach dem SGB II die Wohnraumnutzungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen (WNB NRW) ab deren Inkrafttreten am 01.01.2010 maßgeblich sind.

Die rückwirkende Umsetzung dieser Rechtsprechung richtet sich nach § 40 Abs. 1 S. 2 SGB II in Verbindung mit § 44 SGB X. In diesem Zusammenhang sind verschiedene Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mais.nrw.de

www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien 704, 709,

719

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linie 725

Haltestelle: Polizeiprasidium

Bestandskräftige Bescheide waren demnach von Amts wegen rückwirkend bis zum 01.01.2011 zu korrigieren, wenn Leistungen infolge der Nichtanwendung der WNB NRW zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Dabei hatte jedoch keine Überprüfung sämtlicher Leistungsfälle, sondern lediglich eine Überprüfung bei begründeten Anhaltspunkten im Einzelfall zu erfolgen.

Nicht bestandskräftige Leistungsbescheide infolge von Widerspruchs- oder Klageverfahren oder bei Vorliegen von Anträgen nach § 44 SGB X (sog. Überprüfungsanträge) waren hingegen für den gesamten Zeitraum ab Neuregelung der WNB zum 01.01.2010 zu überprüfen.

Hierzu wurden den kommunalen Grundsicherungsträgern mit Erlass vom 15.08.2012 entsprechende Umsetzungshinweise übermittelt.

Nach den gesetzlichen Regelungen kam eine rückwirkende Anpassung - je nach Fallkonstellation - somit maximal bis zum 01.01.2010 in Betracht. Eine Überprüfung sämtlicher Leistungsfälle von Amts wegen — wie von Ihnen angenommen - war in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen und auf eine Überprüfung in Fällen begründeter Zweifel beschränkt, wie sie beispielweise bei einer Abweichung von beantragten und bewilligten Kosten für Unterkunft und Heizung bestehen können. Um solche Fälle zu identifizieren, wurde die Aufstellung sachgerechter Kriterien empfohlen. Sofern gleichwohl keine Identifizierung aller Leistungsbescheide erfolgen konnte, gibt dies zu Beanstandungen keinen Anlass.

Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass die von Ihnen genannte Anzahl von 5755 eingeleiteten Mietsenkungsverfahren nach Auskunft des Jobcenters Märkischer Kreis die Summe der Fälle aus den Jahren 2005 bis 2010 darstellt, so dass in dieser Zahl auch bereits abgeschlossene Fälle enthalten sind, bei denen eine Anpassung nach § 44 SGB X für die Zeit ab dem 01.01.2011 nicht zum Tragen kommen konnte.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen vermag ich die Verfahrensweise des Jobcenters Märkischer Kreis nicht zu beanstanden. Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(S. M.)